

villach

Magistratsdirektion

Nachhaltige Beschaffung

Schlussbericht des Stadtrechnungshofes

Juli 2025

Vorbemerkungen

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

Comply or Explain

Der Stadtrechnungshof erwartet sich zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber, bei Nickerfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, konnten von diesem nicht gewürdigt werden und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan im Zuge der Einschau auch nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichten Lesbarkeit grundsätzlich kaufmännisch gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (•) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und -umfang	1
2	Prüfungsergebnis	1
3	Grundlagen der Prüfung	2
3.1	Bundesvergabegesetz (BVergG).....	2
3.2	Dienstanweisung „Vergabe von Aufträgen“ (DA28)	3
3.2.1	naBe-Aktionsplan	3
4	Nachhaltige Beschaffung 2024 – Prüfungsfeststellungen.....	4
5	Weitere Vorgehensweise und Maßnahmenempfehlungen	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ziele des naBe-Aktionsplans (Bund)	4
---	---

Abkürzungsverzeichnis

DA 28 Dienstanweisung „Vergabe von Aufträgen“

BMK Bundesministerium für Klimaschutz

BVergG Bundesvergabegesetz

GR Gemeinderat

naBe nachhaltige Beschaffung

usw. und so weiter

z. B. zum Beispiel

MD Magistratsdirektion

StRH Stadtrechnungshof

4/RV Abteilung Recht und Vergabe (bis Ende Juni 2025)

M3/R Abteilung Recht (ab Anfang Juli 2025)

1 Prüfungsauftrag und -umfang

Die Stadt Villach hat sich mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 2023 dazu bekannt, die Kriterien für die nachhaltige Beschaffung des Bundes (naBe-Kriterien) für sämtliche Beschaffungen zu berücksichtigen. Abweichungen von den naBe-Kriterien waren im Rechnungsjahr 2024 demnach dem Stadtrechnungshof zu melden.

Der Stadtrechnungshof (StRH) wurde durch den GR-Beschluss und die daraus resultierende Berichtspflicht in der Dienstanweisung „Vergabe von Aufträgen“ (DA 28) beauftragt, jährlich einen Abweichungsbericht über jene Beschaffungen der Stadt Villach zu erstellen, die nicht (vollständig) nach den naBe-Kriterien erfolgt sind.

2 Prüfungsergebnis

Die Regelungen zum naBe-Aktionsplan, die aufgrund des GR-Beschlusses vom April 2023 in der Dienstanweisung „Vergabe von Aufträgen“ (DA 28) verankert wurden, waren den mit Beschaffungen befassten Organisationseinheiten vielfach nicht bekannt. Die Erhebung des StRH zu den Abweichungen von den naBe-Kriterien im Rahmen der Beschaffungen im Jahr 2024 hat daher im Prüfverlauf zu einer intensiven magistratsweiten Befassung mit dem Thema nachhaltige Beschaffung geführt.

Organisatorische Schwachstellen im Bereich der Informationsweitergabe an die verantwortlichen Stellen wurden aufgezeigt. Die Nachverfolgung politischer Beschlüsse bis zu deren Umsetzungen ist seitens der Verwaltung auf administrativer Ebene zu gewährleisten, indem erforderliche Organisations- und Kommunikationsstrukturen begleitend eingerichtet werden. Zur Erfüllung der Vorgaben des naBe-Aktionsplans gemäß DA 28 wäre die Einrichtung von „naBe-Beauftragten“ sowohl für die interne Kommunikation und Hilfestellung als auch als Schnittstelle im Rahmen der strategischen Partnerschaft mit dem Bundesministerium für Klima (BMK) sinnvoll und erforderlich gewesen. Eine Bewusstseinsbildung für das Thema der nachhaltigen Beschaffung wie auch das Erkennen der jeweiligen Umsetzungsverantwortung in den einzelnen Bereichen kamen damit zu kurz.

Durch teilweise verspätete Rückmeldungen der Organisationseinheiten hat sich die Erhebungsphase des StRH zeitlich bis 7. Mai 2025 erstreckt und die Erstellung des vorliegenden Prüfberichts verzögert. Verwaltungsseitig wurden bereits im Prüfverlauf diverse Maßnahmenempfehlungen des StRH durch eine Neuregelung zum naBe-Aktionsplan mittels Sitzungsvortrag der Abteilung Recht und Vergabe (4/RV) vom 2. April 2025 vorweggenommen. Dem Gemeinderat wurden die Änderungen zum naBe-Aktionsplan in der Sitzung vom 29. April 2025 vorgelegt und von diesem mit Mehrheit beschlossen.

Die Meldepflicht für Abweichungen von den naBe-Kriterien an den StRH sowie die jährliche Berichtspflicht des StRH entfällt nach dieser Neuregelung. Die Dienstanweisung

Vergabe von Aufträgen (DA 28) wird von der Magistratsdirektion dem GR-Beschluss entsprechend rückwirkend mit 1. Jänner 2025 angepasst. Die Einhaltung der überarbeiteten Dienstanweisung ist, wie generell für Dienstanweisungen obligat, durch die Abteilungs- und Geschäftsgruppenleitungen sowie übergeordnet durch die Magistratsdirektion sicherzustellen.

3 Grundlagen der Prüfung

Als Grundlage für diese Prüfung gelten folgende Vorgaben sowie Gesetze in der jeweils geltenden Fassung:

- Bundesvergabegesetz (BVergG)
- Österreichischer naBe-Aktionsplan des Bundes (naBe-Kriterien)
- Gemeinderatsbeschluss zum naBe-Aktionsplan der Stadt Villach (28. April 2023)
- Gemeinderatsbeschluss zum naBe-Aktionsplan der Stadt Villach (29. April 2025)
- Dienstanweisung „Vergabe von Aufträgen“ (DA 28)

Der Prüfbericht basiert zudem auf den Rückmeldungen der anordnungsberechtigten Organisationseinheiten im Rahmen der durchgeführten Erhebung des StRH im Zeitraum vom 17. Februar bis 14. März 2025. Durch verspätete Rückmeldungen einzelner Organisationseinheiten hat sich die Erhebungsphase bis 7. Mai 2025 erstreckt.

3.1 Bundesvergabegesetz (BVergG)

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit ist neben den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung sowie des freien und lauteren Wettbewerbs unter § 20 BVergG verankert. Es wird dabei zwischen ökologischer, sozialer und innovativer Beschaffung differenziert.

Das Vergaberecht gibt den öffentlichen Auftraggebern unter § 20 Abs. 5 BVerG die Berücksichtigung folgender ökologischen Aspekte vor:

Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa Energieeffizienz, Materialeffizienz, Abfall- und Emissionsvermeidung, Bodenschutz) oder des Tierschutzes bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.

Von der Bundesregierung wurde im Jahr 2021 zudem ein Aktionsplan für die nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe-Aktionsplan) mit Kriterien für 16 Produktgruppen (z. B. IT-Geräte, Möbel, Hoch- und Tiefbau, Reinigungsdiestleistungen etc.) veröffentlicht. Die Aspekte der sozialen Beschaffung sind unter § 20 Abs. 6 BVergG und jene der innovativen Beschaffung unter § 20 Abs. 7 BVergG definiert.

3.2 Dienstanweisung „Vergabe von Aufträgen“ (DA28)

Die nachhaltige Beschaffung bei der Stadt Villach wurde aufbauend auf dem österreichischen naBe-Aktionsplan des Bundes wie folgt im Gemeinderat am 28. April 2023 beschlossen:

- Die Stadt Villach berücksichtigt bei sämtlichen Beschaffungen die auf der Website www.nabe.gv.at veröffentlichten naBe-Kriterien.
- Sollte in Einzelfällen eine Abweichung von den naBe-Kriterien erforderlich sein, so ist dies dem Kontrollamt¹ zu melden. Das Kontrollamt erstellt daraus einen jährlichen Abweichungsbericht (Comply or Explain).

3.2.1 naBe-Aktionsplan

Diese Vorgaben wurden mit Juni 2023 in die Dienstanweisung „Vergabe von Aufträgen“ (DA28) unter dem Punkt 6.4 (naBe-Aktionsplan) aufgenommen. Der Zweck der nachhaltigen Beschaffung ist in der DA 28 wie folgt definiert:

Die nachhaltige öffentliche Beschaffung hat dabei die Aufgabe, negative ökologische und soziale Auswirkungen durch einen bedarfsgerechten Kauf von Dienstleistungen und Gütern, der sich an den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und den zur Verfügung stehenden Mitteln orientiert, zu senken.

¹ Anmerkung: Seit 17. Februar 2023 gemäß Villacher Stadtrecht (K-VStR) Stadtrechnungshof statt Kontrollamt.

Der naBe-Aktionsplan der Stadt Villach setzt auf dem österreichischen naBe-Aktionsplan des Bundes auf. Dieser ist in einem umfangreichen naBe-Kriterienkatalog zusammengefasst und verfolgt die folgenden drei Ziele:



1. Nachhaltige Beschaffung in allen Bundesinstitutionen verankern

Der naBe-Aktionsplan ist eine Initiative des Bundes. Alle Bundesministerien einschließlich ihrer nachgeordneten Dienststellen sowie die angewiesenen Rechtsträger beschaffen nachhaltige Leistungen (=Waren, Dienst- und Bauleistungen). Als nachhaltig gelten Leistungen, die die Kernkriterien des Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung erfüllen.



2. Harmonisierung der Kriterien hinsichtlich der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung

Der naBe-Aktionsplan verfolgt das Ziel, alle Initiativen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung zu bündeln. Seine Kernkriterien sollen mit den entsprechenden Kriterien der Länder, Städte und Gemeinden, sonstigen öffentlichen Auftraggebern und öffentlich geförderten Programmen harmonisiert werden. Spitzenleistungen öffentlicher Auftraggeber, die über die naBe-Kriterien hinausgehende Anforderungen an die zu beschaffenden Leistungen stellen, sind ausdrücklich erwünscht.



3. Vorreiterrolle Österreichs bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung in der EU sichern

Österreich rangiert seit Jahren im Bereich der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung im Spitzensfeld innerhalb der Europäischen Union. Österreich will mit dem naBe-Aktionsplan seine Vorbildwirkung weiter stärken.

Abbildung 1: Ziele des naBe-Aktionsplans (Bund)²

4 Nachhaltige Beschaffung 2024 – Prüfungsfeststellungen

In der Sitzung des Gemeinderats (GR) vom 28. April 2023 hat der SPÖ Villach Gemeinderatsklub gemeinsam mit der Verantwortung Erde einen selbstständigen Antrag gemäß § 41 K-VStR eingebracht, der eine nachhaltige öffentliche Beschaffung in der Stadt Villach vorsieht. Der Antrag beinhaltet, dass für sämtliche Beschaffungen die naBe-Kriterien des Bundes auf der Website www.nabe.gv.at zu berücksichtigen sind. Abweichungen von den naBe-Kriterien sind in Einzelfällen von den mit Beschaffungen befassten Organisationseinheiten an den StRH zu melden und von diesem in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen. Der Beschluss im GR wurde einstimmig gefasst.

² Quelle: Aktionsplan und Kernkriterien für die Beschaffung nachhaltiger Produkte und Leistung des BMK

In weiterer Folge wurde von der Magistratsdirektion der Passus betreffend Einhaltung der naBe-Kriterien für sämtliche Beschaffungen in die Dienstanweisung „Vergabe von Aufträgen“ (DA 28) aufgenommen. Begleitend notwendige organisatorische Maßnahmen (z. B. Definition von naBe-Beauftragten an zentraler Stelle bzw. in relevanten Organisationseinheiten, Schulungen) blieben aus.

- Aufgrund der uneingeschränkten Gültigkeit dieser Neuregelung unabhängig vom Beschaffungswert hätte der zu erwartende verwaltungsseitige Mehraufwand für die Organisationseinheiten bereits vor Inkrafttreten abschätzbar sein und von zentraler Stelle in Frage gestellt werden sollen.
- Auch wenn die Informationsbeschaffung zur Einhaltung von Regelungen in Dienstanweisungen per se als Holschuld der Organisationseinheiten gesehen werden kann, sollte bei grundsätzlichen Änderungen von Dienstanweisungen mit umfangreichen Auswirkungen auf die laufende Verwaltung proaktiv eine entsprechende Kommunikation durch die Magistratsdirektion erfolgen und den zuständigen Organisationseinheiten bei Bedarf erforderliche Hilfestellungen zu den Neuerungen (z. B. Schulungen) angeboten werden.
- In derselben GR-Sitzung im April 2023 wurde auch eine strategische Partnerschaft mit dem Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) im Zusammenhang mit der nachhaltigen Beschaffung beschlossen, die entsprechende Unterstützungsleistungen des BMK vorsieht (Schulungen, Trainings, Beratungen). Dass bei der Stadt Villach in diesem Zusammenhang naBe-Beauftragte zu definieren gewesen wären, war im Sitzungsvortrag der Magistratsdirektion vom März 2023 zwar textlich vorgesehen, jedoch nicht in der Beschlussformel des Sitzungsvortrags enthalten. Organisatorisch erfolgte jedenfalls keine Definition von naBe-Beauftragten, sodass keine interne Kommunikationsstruktur in Sachen naBe-Kriterien gegeben war.
- Die strategische Partnerschaft war den mit Beschaffungen befassten Organisationseinheiten somit nicht bekannt, entsprechende Kommunikationsschnittstellen für Schulungen und Beratungen fehlten. Es war daher seitens der Magistratsdirektion auch nicht möglich, dem StRH einen angeforderten zentralen Ansprechpartner für das Thema nachhaltige Beschaffung zu nennen.

Die nachhaltige Beschaffung ist und bleibt auch weiterhin ein wichtiges Thema für die Stadt Villach. Zu beachten gilt es dabei jedoch, dass es durch die Einhaltung der naBe-Kriterien, speziell bei Bauprojekten, zu massiven Kostensteigerungen kommen kann. In solchen Fällen ist auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten. Laut DA 28 war es für Einzelfälle vorgesehen, begründete Abweichungen von den naBe-Kriterien an den StRH zu melden.

- Die Festlegung der Pflicht zur Berichterstellung durch den Stadtrechnungshof, über eine Dienstanweisung der Magistratsdirektion, widerspricht der Unabhängigkeit der städtischen Prüf- und Kontrolleinrichtung nach dem Villacher Stadtrecht und ist demnach nicht statthaft. Die alleinige Kompetenz zur Erteilung eines Prüfauftrages an den Stadtrechnungshof obliegt nach dem Stadtrecht den dazu berufenen Organisationen und Gremien der Stadt Villach. Aus diesem Grund wird dieser Bericht auch an den Gemeinderat, als den für den Stadtrechnungshof legitimen Verfasser des gegenständlichen Prüfauftrages, erstattet.
- Festzustellen war, dass dem StRH bei Prüfbeginn im Februar 2025 eine einzige gemeldete Abweichung von den naBe-Kriterien der GG 2 vorlag, sodass bei Einhaltung der Dienstanweisung davon auszugehen gewesen wäre, dass sämtliche anderen Beschaffungen im Jahr 2024 vollinhaltlich nach den naBe-Kriterien erfolgt wären.

Der StRH hat am 14. Februar 2025 eine Erhebung über alle Organisationseinheiten des Hauses gestartet, um seiner Berichtspflicht nach Auftrag des Gemeinderates und gemäß DA 28 nachkommen zu können. Die einzelnen Organisationseinheiten wurden ersucht, eine Bestätigung darüber abzugeben, dass die naBe-Kriterien für sämtliche Beschaffungen im Jahr 2024 eingehalten wurden. Dabei wurde die Möglichkeit eingeräumt, diverse Abweichungen von den naBe-Kriterien nachträglich mit entsprechenden Begründungen an den StRH zu melden. Als Frist für die Rückmeldungen wurde der 17. März 2025 festgelegt. Die letzte Rückmeldung hat der StRH nach Ersuchen um Fristerstreckung am 7. Mai 2025 erhalten.

- Aufgrund der fehlenden Kommunikationsstrukturen betreffend naBe-Kriterien hat die Erhebung des StRH bei zahlreichen Organisationseinheiten eine erstmalige Auseinandersetzung mit dem Thema der nachhaltigen Beschaffung bewirkt. Dass der naBe-Aktionsplan auch im jeweiligen Fachbereich anzuwenden wäre, war vielen Organisationseinheiten bis dahin nicht bewusst. Es war daher festzustellen, dass die DA 28 von zahlreichen Organisationseinheiten nicht eingehalten wurde. Teilweise relativieren lässt sich diese Nichteinhaltung durch die fehlende Kommunikationsstruktur und die damit verbundene Nichtnutzung der strategischen Partnerschaft mit dem BMK hinsichtlich Schulungen und Beratungen.

Für den StRH hat dieser Anlassfall gezeigt, dass die Nachverfolgung einer politischen Willensbildung vom Beschluss bis zur Umsetzung unbedingt kontrolliert und koordiniert erfolgen muss. Die Kontrollfunktion für die Einhaltung von Dienstanweisungen hat grundsätzlich im Rahmen der „laufenden Verwaltung auf administrativer Ebene“ über die Geschäftsgruppenleitungen und Abteilungsleitungen zu erfolgen bzw. obliegt diese Aufgabe übergeordnet dem Magistratsdirektor.

Feststellungen:

- Dem StRH ist mit Prüfbeginn im Feber 2025 eine einzige Abweichung von den naBe-Kriterien für die Beschaffungen der Stadt Villach im Jahr 2024 vorgelegen.
- Die vom StRH im Zeitraum Mitte Feber bis Mitte März 2025 gestartete Erhebung mit der Möglichkeit zur nachträglichen Meldung von Abweichungen von den naBe-Kriterien hat sich aufgrund verzögerter Rückmeldungen einzelner Organisationseinheiten bis zum 7. Mai 2025 hingezogen.
- Die Erhebung hat ergeben, dass die naBe-Kriterien (sofern bekannt) von den Organisationseinheiten nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten wurden. Die laut DA 28 vorgegebene Meldepflicht von Abweichungen von den naBe-Kriterien an den StRH wurde jedoch durchgängig, mit einer einzigen Ausnahme, nicht eingehalten und erst im Zuge der Erhebung des StRH nachgeholt.

Empfohlene Maßnahmen:

- Anpassungen von Dienstanweisungen, vor allem wenn sie umfangreiche Auswirkungen auf die laufende Verwaltung haben, sollten von der Magistratsdirektion entsprechend proaktiv an alle betroffenen Organisationseinheiten kommuniziert werden und deren strikte Einhaltung überwacht werden.
- Zur Nachverfolgbarkeit der Umsetzung von Beschlüssen der politischen Gremien, sind auf administrativer Ebene durch die Magistratsdirektion, über die (jeweils zuständige) Geschäftsgruppe, erforderliche Organisations- und Kommunikationsstrukturen zur Koordination und Begleitung einzurichten.
- Im konkreten Fall wären, wie von der Magistratsdirektion angekündigt, für die interne Kommunikation und Hilfestellung, naBe-Beauftragte zu ernennen gewesen, die auch die Schnittstelle in der strategischen Partnerschaft mit dem BMK bilden hätten sollen.

Stellungnahme MD: Die strategische Partnerschaft zur nachhaltigen Beschaffung wurde im Mai 2023 abgeschlossen. Laut Vereinbarung handelt es sich dabei ausdrücklich um keinen rechtsverbindlichen Vertrag. Maßnahmen wie die Nominierung von naBe-Beauftragten in den Dienststellen sind als Beispiele zur Zielerreichung angeführt, jedoch nicht verpflichtend. Bereits im Oktober 2022 wurde im Magistrat eine Vergabejuristin aufgenommen, die den Organisationseinheiten bei Ausschreibungen unterstützend zur Seite steht. Diese nimmt regelmäßig an Fortbildungen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung teil – unter anderem am Forum „Österreich isst regional“ –, bei denen die aktuellen Themen des nationalen Aktionsplans behandelt werden.

StRH: In der Schlussbesprechung am 26. Juni 2025 wurde von MD mitgeteilt, dass das Thema der nachhaltigen Beschaffung dem Aufgabengebiet der Vergabejuristin zugeordnet wird. Weiters soll die Vergabejuristin als Schnittstelle zum BMK sowie als interne Ansprechpartnerin bei Fragen zur naBe fungieren. Laufende Informationen zur naBe werden zudem an die Arbeitsgruppe Vergabe kommuniziert.

5 Weitere Vorgehensweise und Maßnahmenempfehlungen

Die Erhebung des StRH hat im Zuge des Prüfverlaufs eine intensive hausweite Auseinandersetzung mit dem Thema nachhaltige Beschaffung bewirkt, wie sie aus Sicht des StRH bereits direkt nach dem GR-Beschluss im April 2023 und der darauffolgenden Neuregelung in der DA 28 hätte erfolgen müssen.

Das laufende Prüfverfahren des StRH hat weiters bewirkt, dass es aufgrund der praktischen Erfahrungen der mit Beschaffungen betrauten Organisationseinheiten einen Anpassungsbedarf der bestehenden Regelung gibt.

Es ist daher zwischenzeitlich durch Beschluss im GR vom 29. April 2025 zu einer Neuregelung hinsichtlich des naBe-Aktionsplans der Stadt Villach gekommen. Durch die zeitliche Verzögerung aufgrund verspäteter Rückmeldungen im Erhebungsverfahren hat dieser Beschluss bereits einen Teil der Empfehlungen des StRH vorweggenommen.

Der Sitzungsvortrag von 4/RV vom 2. April 2025 beinhaltet folgende Punkte:

- Unter Berücksichtigung der Grundprinzipien der Zweckmäßigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit ist die Nachhaltigkeit für die Stadt Villach weiterhin ein wichtiges nachzuverfolgendes Ziel.
- Die ausnahmslose Anwendung der naBe-Kriterien für alle Beschaffungen bringt Herausforderungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Kostenintensität der zu beschaffenden Produkte und Technologien mit sich.
- Die Dokumentation und Berichtspflicht bei Abweichungen führen insbesondere bei kleinen und mittleren Beschaffungen zu einem erheblichen Mehraufwand.
- Die vollständige Einhaltung der naBe-Kriterien führt in zahlreichen Fällen zu Mehrkosten, die im Widerspruch zum Prinzip der Haushaltsdisziplin sowie zum notwendigen Sparkurs und der damit verbundenen Verantwortung von Verwaltung und Politik im Umgang mit öffentlichen Mitteln stehen.

- Eine differenzierte, aber konsequent nachhaltige Beschaffungsstrategie wird angestrebt, die sowohl ökologische und soziale Standards als auch wirtschaftliche und praktische Realitäten berücksichtigt. Eine Orientierung an den Zielen des naBe-Aktionsplans des Bundes wird dabei gewahrt, die abgeschlossene Nutzungsvereinbarung mit dem BMK bleibt bestehen.

Vor allem unter Berücksichtigung der aktuellen budgetären Situation der Stadt Villach sind die im Sitzungsvortrag angeführten Punkte, die zur Neuregelung des naBe-Aktionsplans geführt haben, für den StRH nachvollziehbar. Für den StRH stellt die Nachhaltigkeit jedenfalls weiterhin einen wichtigen Aspekt dar, den es von der Stadt Villach nicht nur im Bereich der Beschaffungen bestmöglich zu berücksichtigen und umzusetzen gilt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der StRH seine Prüfhandlungen in erster Linie auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung der Stadt Villach ausrichtet. Zudem ist vom StRH die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und bestehender Regelungen, wie z. B. gremiale Beschlüsse und Dienstanweisungen, zu prüfen.

Die Beschlussformel des Sitzungsvortrags lautet wie folgt:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 2023 „Der naBe-Aktionsplan – eine nachhaltige öffentliche Beschaffung für Villach“ wird mit dem neuen Beschluss mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025 wie folgt abgeändert: Die Stadt Villach bekennt sich dazu, bei Ausschreibungen die auf der Website www.nabe.gv.at veröffentlichten Nachhaltigkeitskriterien bestmöglich unter Berücksichtigung der Grundsätze von Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss im GR vom 29. April 2025 erfolgte mit Mehrheit gegen die Stimmen der Verantwortung Erde und es gab eine Stimmenthaltung bei den Grünen.

- Durch den neuen Beschluss entfällt die bislang bestehende Meldepflicht an die städtische Kontrolleinrichtung sowie die daraus resultierende jährliche Berichterstattungspflicht des Stadtrechnungshofes.
- Nach dem Statut der Stadt muss auch der Auftrag zur Berichterstellung für den StRH, durch ein nicht dazu legitimiertes Mitglied oder einer Organisationseinheit der Stadtverwaltung, zurückgenommen werden.

Die jährliche Berichtspflicht des StRH zu den Abweichungen vom naBe-Aktionsplan entfällt nunmehr, nach einer aktuellen Information aus der Abteilung Recht und Vergabe (4/RV) und der Magistratsdirektion (MD). Die Anpassung der DA 28, basierend auf dem

GR-Beschluss vom 29. April 2025, befindet sich bei 4/RV, in Abstimmung mit MD, in Ausarbeitung.

- **Die Neuregelung hinsichtlich des naBe-Aktionsplans ist den mit Beschaffungen befassten Organisationseinheiten durch klare Definitionen in der DA 28 vorzugeben und für eine reibungslose Umsetzung entsprechend zu kommunizieren.**
- **Es wird empfohlen, an zentraler Stelle bzw. in den relevanten Organisationseinheiten, naBe-Beauftragte als Schnittstellen für die strategische Partnerschaft mit dem BMK zu nominieren sowie das Schulungs- und Beratungsangebot des BMK über diesen Weg in Anspruch zu nehmen.**
- **Die naBe-Beauftragten sollten in weiterer Folge auch Organisationseinheiten, die nicht laufend mit Beschaffungen befasst sind, bei Bedarf interne Hilfestellungen anbieten können.**
- **Die Verankerung des naBe-Aktionsplans in den Vergabeverfahren der Stadt Villach sollte hausintern einheitlich und zentral (z. B. in Vorbemerkungen zu Ausschreibungen) erfolgen.**
- **Die laufende Kontrolle der Einhaltung der Dienstanweisung „Vergabe von Aufträgen“ (DA 28) sowie auch aller anderen geltenden Dienstanweisungen, ist übergeordnet durch die Magistratsdirektion sicherzustellen.**
- **Im Zusammenhang mit den überprüften Sitzungsvorträgen zum naBe-Aktionsplan, weist der StRH darauf hin, dass die inhaltliche Übereinstimmung der jeweiligen Beschlussformel mit den, der Beschlussformel vorgestellten textlichen Ausführungen und Darstellungen, zu gewährleisten ist. Auf diese Deckungsgleichheit wäre auch in allen anderen Sitzungsvorträgen zu achten.**

Stellungnahme MD: Zur internen Information und Sensibilisierung wurde eine Arbeitsgruppe „Vergabe“ eingerichtet, die quartalsweise tagt und relevante Entwicklungen in den Organisationseinheiten multipliziert. Zusätzlich finden jährlich Schulungen zu den Grundlagen des Vergaberechts, zur Dienstanweisung DA 28 sowie zur nachhaltigen Beschaffung statt.

Die Nominierung zusätzlicher naBe-Beauftragter im Haus ist daher nicht notwendig, zumal die Funktion der Koordination und Beratung bereits von der Vergabejuristin wahrgenommen wird – sowohl gegenüber dem BMK als auch gegenüber den internen Abteilungen.

Sobald die laufende Überarbeitung der DA 28 abgeschlossen ist, werden die naBe-Kriterien systematisch berücksichtigt, soweit dies im Rahmen der Grundsätze von Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit möglich ist. Die bestehende interne Struktur

(durch interne und externe Schulungen) gewährleistet, dass Mitarbeitende sowohl geschult als auch sensibilisiert sind. Zudem steht die Abteilung Recht (Magistratsdirektion – Sektion 3) zur kompetenten Beratung zur Verfügung.

Die Zielsetzung der nachhaltigen Beschaffung wird ausdrücklich befürwortet und deren Anwendung immer dann für sinnvoll und geboten erachtet, wenn sie in das jeweilige Beschaffungsszenario effizient integrierbar ist. Gleichzeitig spreche ich mich für einen möglichst ressourcenschonenden und wirksamen administrativen Zugang aus, der nicht zu unverhältnismäßigem Mehraufwand bei angespannten Personal- und Budgetressourcen führt.

Gerade in der aktuellen finanziellen Lage der Gemeinden wird die Ansicht des StRH für eine pragmatische Umsetzung geteilt: Die Kriterien sollen mitgedacht, aber nicht pauschal angewendet werden, wenn sie in der konkreten Vergabesituation zu erheblichen Mehrkosten oder erhöhtem Aufwand führen würden – insbesondere bei größeren Beschaffungsvolumina.

StRH: Von der bereits bestehenden internen Struktur in Form der „Arbeitsgruppe Vergabe“ hat der StRH erst im Zuge der Stellungnahme und Schlussbesprechung Kenntnis erlangt. In Kombination mit der angesprochenen Vergabejuristin in der Abteilung Recht und Vergabe – 4/RV (ab Juli 2025 Magistratsdirektion Sektion 3 / Recht – M3/R) als zentrale Stelle für Vergaben inklusive naBe-Agenden, sollte die Kommunikationsschiene zum BMK, die Möglichkeit zur allfälligen Hilfestellung (Beratung, Schulung usw.) sowie der interne Wissensaustausch, auch ohne die Nominierung von zusätzlichen naBe-Beauftragten, gewährleistet sein.

Die interne Weitergabe relevanter Informationen an alle mit naBe befassten Stellen ist, speziell im Fall von Neuerungen oder Änderungen der geltenden Regelungen, durch die Abteilung Recht (M3/R) sicherzustellen.

Eine pragmatische Umsetzung des naBe-Aktionsplans unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, wie sie von der Magistratsdirektion in ihrer Stellungnahme ausgeführt wurde, entspricht den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes.

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>